

Stumpfe, Werner; Mayr, Hans

**Article — Digitized Version**

## Für und wider eine Reform des Arbeitskampfrechtes

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Stumpfe, Werner; Mayr, Hans (1985) : Für und wider eine Reform des Arbeitskampfrechtes, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 65, Iss. 10, pp. 491-496

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136086>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Für und wider eine Reform des Arbeitskampfrechtes

In der Regierungskoalition sind, ausgelöst durch den Streik von 1984, Bestrebungen im Gange, das Arbeitskampfrecht, und hier insbesondere § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes (Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit), zu reformieren. Bisher hofft man jedoch noch auf eine einvernehmliche Regelung der Tarifvertragsparteien. Ist solch eine Regelung in Sicht? Dr. Werner Stumpf von Gesamtmetall und Hans Mayr von der IG Metall nehmen als Hauptkontrahenten Stellung.

Werner Stumpf

### Korrekturen des Arbeitskampfrechtes sind überfällig

Das Arbeitskampfrecht erweist sich, so wie es sich gegenwärtig in wesentlichen Teilbereichen darstellt, als dringend erneuerungsbedürftig. Dies gilt sowohl für die von der Rechtsprechung als Ersatzgesetzgeber entwickelten Regeln, die den beiderseitigen Handlungsräumen der Tarifpartner im Arbeitskampf abstecken, als auch – und erst recht – für die gesetzliche Regelung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Tarifkonflikten.

Das Arbeitskampfrecht bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Arbeitskämpfe überhaupt stattfinden können, was die Tarifpartner bei der kampfweisen Austragung von Tarifkonflikten dürfen und unter welchen Bedingungen der Kampf stattzufinden hat.

Stimmen diese Regeln aber nicht, weil einer Seite – konkret: der Gewerkschaft – mehr erlaubt ist, als sie zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Interessen benötigt, und weil gar der anderen Seite – konkret: der Arbeitgeberseite – das Erforderliche verwehrt ist, so daß sie

immer nur mit dem Rücken zur Wand kämpfen muß, können faire, auf Chancengleichheit beruhende Auseinandersetzungen nicht stattfinden. Kann die so ohnehin begünstigte Seite auch noch zusätzlich fremde Unterstützung in Anspruch nehmen – wie die IG Metall im letzten Arbeitskampf mit der Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesanstalt für Arbeit an ihre mittelbar vom Streik betroffenen Mitglieder –, ist der Ausgang der Tarifauseinandersetzung unvermeidbar programmiert.

Ist die Parität zwischen den Tarifpartnern im Arbeitskampf nicht mehr gewährleistet, ist eines der Fundamente für die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie erschüttert. Von einer Partei gegen den Willen der anderen erzwungene Tarifabschlüsse können für sich nicht die „Richtigkeitsgewähr“ gleichrangig ausgehandelter Tarifverträge in Anspruch nehmen.

Den Schaden haben alle, nicht nur die Arbeitgeber als die unmittelbar Benachteiligten, sondern we-

gen der weiteren Folgewirkungen auch die Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze z. B. durch unangemessene Tarifabschlüsse gefährdet werden, und auch die Allgemeinheit, die sowohl die volkswirtschaftlichen Konsequenzen einseitig interessensorientierter Tarifabschlüsse zu tragen hat als auch von den Schäden allzu häufiger oder zu langer Arbeitskämpfe mitbetroffen ist.

#### Schieflage des Arbeitskampfrechtes

Die Warnung, daß das Arbeitskampfrecht aus dem Lot geraten ist, und der Ruf nach Abhilfe sind keineswegs Ausdruck abstrakter Befürchtungen. Sie sind das zwangsläufige Fazit leidvoller Erfahrungen aus der vorjährigen Tarifrunde. Erinnert sei daran, daß

die IG Metall unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes schon streikte, als noch verhandelt wurde, ja sogar mit der „Neuen Beweglichkeit“ die Mobilisierung ihrer Mitglieder in Angriff nahm, schon lange bevor die Ver-

handlungen scheiterten; ohne die „Neue Beweglichkeit“, verkündete der 2. Vorsitzende der IG Metall Franz Steinkühler nach dem Arbeitskampf (Interview im 3. Hörfunkprogramm des WDR am 13. 9. 1984 in der Sendung „Mosaik“), hätte weder die Urabstimmung gewonnen noch der Streik geführt werden können;

die IG Metall den Streik aufgrund der wirtschaftsorganisatorischen Gegebenheiten in der Metallindustrie optimal führen konnte, in dem sie mit der Arbeitsniederlegung von anfänglich nur 13 000 Arbeitnehmern in 13 Zulieferbetrieben bundesweit die Automobilproduktion und alle damit verknüpften Aktivitäten in kürzester Zeit weitgehend zum Stillstand brachte;

die Arbeitgeber hingegen wegen der insoweit sehr restriktiven Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes und der durch diese geschaffenen Rechtsunsicherheit nur sehr unzureichend reagieren konnten, und zwar mit einer Aussperrung, die doppelten Fesseln unterlag durch die Begrenzung auf die unmittelbaren Streikgebiete in Hessen und Nordwürttemberg-Nordbaden und durch weitere Begrenzung auf jeweils ein Viertel der Arbeitnehmer dieser Tarifgebiete;

die IG Metall das wesentlich in ihrer Streiktaktik liegende Risiko auf die Arbeitslosenversicherung abwälzen konnte. Wenn sich dieser Umstand schließlich nicht kampfentscheidend auswirkte, so nur deshalb, weil die Bundesanstalt für Arbeit ihre Neutralität zunächst gewahrt hatte und sie erst unter dem Druck der sozialgerichtlichen Entscheidungen aufgab, als das Besondere Schlichtungsverfahren, das den Arbeitskampf beendete, praktisch schon abgeschlossen war.

Festgehalten werden kann, daß die Kampfparität gestört, die Neu-

tralität der Arbeitslosenversicherung nicht gewährleistet und die Nachrangigkeit des Arbeitskampfes als nur letztes Mittel im Tarifkonflikt nicht mehr gegeben ist. Entsprechende Abhilfe ist geboten.

### Kampfparität

Das von der Verfassung geforderte Gleichgewicht im Arbeitskampf setzt einander entsprechende Aktionsmöglichkeiten beider Gegenspieler voraus. Die einzige adäquate Gegenwehr zum Streik ist die Aussperrung. Dies erkennt auch das Bundesarbeitsgericht an.

Nicht akzeptabel ist aber, wie dieses Gericht den Aussperrungsrahmen begrenzt. Nach den Aussperrungsurteilen vom 10. 6. 1980 gilt nämlich die Regel, daß grundsätzlich nur so viele Arbeitnehmer im bestrittenen Tarifgebiet ausgesperrt werden dürfen, daß nicht insgesamt mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer dieses Tarifgebietes von Streik und Aussperrung betroffen sind, höchstens aber ein Viertel der Arbeitnehmer dieses Tarifgebietes.

Das Gericht wollte mit dieser „Arithmetik“ die Gewerkschaften vor einer vermeintlichen Überlegenheit der Arbeitgeber schützen. Ein plausible Begründung für die Richtigkeit seiner Unterstellung mußte

es allerdings schuldig bleiben. Denn Tatsache ist, daß

die Gewerkschaften uneingeschränkte Streikmöglichkeit haben – von Verboten des Sympathie- und des politischen Streiks abgesehen,

sie mit Streiks in kleinstem Umfange, unter Umständen sogar mit der Arbeitsniederlegung nur weniger Spezialisten, gemessen an ihrer Größe und Leistungsfähigkeit sozusagen zum Billigtarif einen Infarkt des heutigen durch hochgradige Arbeitsteilung und effizienteste Logistik gekennzeichneten Produktionsverbundes auslösen können,

durch die Mitbestimmung im Betrieb und Unternehmen die Gewerkschaft vor allem auch wegen der damit oft verbundenen Personenidentität zwischen Streiführern und Funktionsträgern in den Betriebs- und Unternehmensorganen wesentliche Informationsquellen besitzt, Entscheidungen beeinflussen und die Unternehmensführungen verunsichern kann,

die Lasten des Arbeitskampfes beide Seiten treffen, die Arbeitnehmer durch den Arbeitsausfall und die Arbeitgeber durch den Produktionsausfall, die Arbeitgeber darüber hinaus aber mit zunehmender Dauer des Arbeitskampfes für die Existenz ihrer Unternehmen gefährliche Markteinbußen befürchten müssen, deren Auswirkungen noch zu spüren sein werden, lange nachdem der Arbeitskampf schon beendet ist.

Damit bedeutet die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes nichts anderes, als daß die angreifende Gewerkschaft nicht nur bestimmen kann, ob, wann, wo und wie gestreikt wird – schon dies ist ein wesentlicher kampftaktischer Vorteil –, sondern darüber hinaus der Arbeitgeberseite sogar diktieren kann, wo und in welchem Umfang sie sich wehren kann. Es wäre das

Die Autoren  
unseres  
Zeitgesprächs:

Dr. Werner Stumpf, 48, ist  
Präsident des Gesamtverbandes der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e.V. (Gesamtmetall) in Köln.

Hans Mayr, 63, ist Erster Vorsitzender der IG Metall in Frankfurt.

gleiche, wie wenn eine Fußballmannschaft ihrem Gegner vorgeben dürfte, welche Spieler wann und von welcher Position aus auf ihr Tor schießen dürfen.

Solange es der angreifenden Gewerkschaft gestattet ist, ihr Vorgehen so einzurichten, wie es den eigenen Zwecken am besten entspricht, darf den Arbeitgebern nicht einseitig das Handikap starrer Grenzen auferlegt werden. Im Arbeitskampf 1984 wäre es wegen der Überregionalität des Tarifkonfliktes um die Forderung nach bundesweiter Einführung der 35-Stunden-Woche und der von der IG Metall gewollten bundesweiten Streikwirkungen erforderlich gewesen, die Aussperrung im Verlaufe der Auseinandersetzung über die engeren Streikgebiete in Nordwürttemberg-Nordbaden und Hessen hinaus auszudehnen, um das Kampfgleichgewicht wieder herzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat zwar bisher eine solche Aussperrung nicht ausdrücklich generell verboten, jedoch hat es in den Urteilen von 1980 die Grenzen des kampfbefangenen Tarifgebietes als regelmäßige Grenzen auch des Kampfgebietes bezeichnet. Die dadurch geschaffene Rechtsunsicherheit mußte in der damaligen Situation voll zu Lasten der Arbeitgeber gehen. Faktisch war sie ein Aussperrungsverbot.

Bemerkenswerterweise hat inzwischen auch der ehemalige Präsident und seinerzeitige Vorsitzende des für die Aussperrungsentscheidungen zuständigen 1. Senats des Bundesarbeitsgerichtes Gerhard Müller in seinem jetzt vorgelegten Gutachten für den Bundesarbeitsminister sich von der auch hier kritisierten Rechtsprechung ausdrücklich distanziert, da die Quotenregelung auch seiner Auffassung nach schlechthin nicht praktikabel ist. Im übrigen hält auch er die kampfgebietsausweitende Aussperrung für

zulässig, wenn die Streiks auf Fernwirkungen abzielen oder die Gewerkschaft diese Folgen in Kauf nimmt.

Die von der Rechtsprechung sachwidrig gesetzten Aussperrungsgrenzen müssen entfallen. Einer Willkür der Arbeitgeber würde damit keineswegs, wie die Gewerkschaften zu befürchten vorgeben, Tür und Tor geöffnet. Einem etwaigen Mißbrauch stünde nach wie vor der für Streik und Aussperrung gleichermaßen geltende arbeitskampfrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen.

#### **Neutralität**

Das an den Staat gerichtete Verbot, in Arbeitskämpfen durch aktive Unterstützung Partei zu ergreifen, hat Verfassungsrang. Dies wird selbst von den Gewerkschaften nicht bestritten.

Geregelt ist die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes und der hierzu vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt erlassenen Neutralitätsanordnung. Auch hier wird im Grundsatz das Verbot, durch Leistungen von Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld in Arbeitskämpfe einzugreifen, ausgesprochen. Die Konkretisierung für den hier interessierenden Fall, daß zwar Arbeitnehmer außerhalb des eigentlichen Streikgebietes betroffen sind, sie aber unter einen Tarifvertrag mit demselben fachlichen Geltungsbereich fallen, ist jedoch im Gesetz unzureichend erfolgt. Es verwendet unbestimmte und daher auslegungsbedürftige Gesetzesbegriffe, die dazu geführt haben, daß die Gerichte das Leistungsverbot auf den praktisch irrelevanten – weil von der Gewerkschaft mühelos vermeidbaren – Fall begrenzt haben, daß die Forderungen im unmittelbar bekämpften und im mittelbar betroffenen Tarifgebiet völlig identisch sind.

Der Einwand, auch durch die Nichtleistung würde die Bundesanstalt ihre Neutralität aufgeben, ist falsch. Denn die Fernwirkungen des Arbeitskampfes treffen zunächst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber in gleicher Weise. Ihre faktischen Wirkungen unterscheiden sich in nichts von Streik und Aussperrung. Die Arbeitgeber können nicht produzieren, die Arbeitnehmer nicht arbeiten. Für beide Seiten entsteht Druck, zwar kein finanzieller, da weder die mittelbar betroffenen Arbeitnehmer noch die mittelbar betroffenen Arbeitgeber von ihren Organisationen Unterstützung erhalten, aber ein Zwang insofern, als die mittelbar Betroffenen jeder Seite ein natürliches Interesse an der raschen Beendigung des Arbeitskampfes haben müssen und gegebenenfalls auch hierauf drängen werden. Ersetzt nun die Bundesanstalt für Arbeit die den Arbeitnehmern entstehenden Ausfälle, wird die Gewerkschaft von diesem Druck befreit, während er auf Arbeitgeberseite unverändert bestehen bleibt. Weder ist die Bundesanstalt als von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam finanzierte Arbeitslosenversicherung zu einer solchen fördernden Neutralität berechtigt, noch besteht hierzu irgendein Anlaß. Die Gewerkschaft ist keineswegs auf eine Engführung der Streiks und eine Verlagerung des Kampfrisikos auf die Kasse der Bundesanstalt angewiesen; auch früher hat sie große Flächenstreiks finanziell überstehen können, ohne daß ihre Kampfkraft Schaden genommen hätte. Im übrigen sind auch die Arbeitgeber nicht in der Lage, ihren mittelbar betroffenen Mitgliedern Unterstützung zu gewähren.

Die gegenwärtige Neutralitätsregelung wird also arbeitskampfrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Abhilfe kann nur eine Neuformulierung

schaffen, die Leistungen an solche mittelbar betroffenen Arbeitnehmer im Zuständigkeitsbereich der kampfführenden Gewerkschaft generell verbietet.

#### **Ultima-ratio-Prinzip**

Das Ultima-ratio-Prinzip besagt, daß nicht gekämpft werden darf, bevor alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Seine zentrale Bedeutung für das Arbeitskampfrecht war lange Zeit Allgemeingut, nicht zuletzt aufgrund seiner ausdrücklichen Hervorhebung in dem Grundsatzbeschuß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichtes von 1971 zum Arbeitskampfrecht.

Für alle überraschend schränkte der 1. Senat dann 1976 die Geltung dieses Prinzips für kurze „Warnstreiks“ zur Beschleunigung der Tarifverhandlungen ein. Abgesehen davon, daß diese Ausnahme keine Logik hat – zu befürchten ist eher, daß selbst kurze Kampfmaßnahmen die Verhandlungen verhärten und verzögern –, erging die Entscheidung zu einem besonders gelagerten Einzelfall.

Die IG Metall nahm sie jedoch zum Anlaß, das für die Metallindustrie damals geltende Schlichtungsabkommen zu kündigen, das eine vertragliche Friedenspflicht für die gesamte Dauer der Verhandlungen vorsah. Das von ihr sodann erzwungene neue Schlichtungsabkommen sieht eine Verkürzung der Friedenspflicht auf einen Zeitraum von vier Wochen nach Ablauf des gekündigten Tarifvertrages vor.

Für den Zeitraum nach Beendigung dieser vertraglichen Friedenspflicht entwickelte die IG Metall die seit 1981 regelmäßig praktizierte „Neue Beweglichkeit“. Deren Streiks haben mit dem „Warnstreik“ des BAG-Urteils von 1976 nur noch den für sie von der Gewerkschaft ausgewählten Namen gemeinsam.

Ansonsten stellen die planmäßig rollierenden Arbeitsniederlegungen Erzwingungsstreiks dar, die eine permanente Arbeitskampfsituation schaffen.

Dennoch hat das Bundesarbeitsgericht – nunmehr in neuer Besetzung – in vermeintlicher Fortführung der früheren Warnstreikentscheidung dieses Kampfmittel als rechtmäßig anerkannt. Eine strikte Trennung von Verhandlungs- und Kampfphase ist damit nicht mehr gegeben. Die Tarifverhandlungen erscheinen aufgrund des Verhaltens der Gewerkschaft oft nur noch als Begleit- und Alibiritual zu den Kampfmaßnahmen. Die Gewerkschaft kann streiken, ohne sich dem Risiko einer Abwehraussperrung auszusetzen, denn gegenüber der „Neuen Beweglichkeit“ ist die Aussperrung sinnlos.

Sollen die Tarifverhandlungen wieder den ihnen gebührenden Stellenwert erhalten – und dies muß um der Tarifautonomie willen geschehen – und soll die Kampfparität gesichert bleiben – auch dies ist aus den eingangs genannten Gründen unerlässlich – muß dem Ultima-ratio-Prinzip wieder uneingeschränkte Geltung verschafft werden. Es muß klargestellt werden, daß jegliche Kampfmaßnahme so lange zu unterbleiben hat, bis die Verhandlungen von einer Seite für gescheitert erklärt worden sind.

#### **Gesetzgeber gefordert**

Die wie dargelegt notwendige Änderung des § 116 AFG kann schon aus der Natur der Sache heraus nur durch den Gesetzgeber bewerkstelligt werden. Die Tarifpartner sind hierzu nicht in der Lage, auch wenn manche Politiker aus naheliegenden Gründen den Eindruck erwecken möchten, dies sei möglich. Eine tarifvertragliche Regelung scheidet schon deshalb aus, weil die Tarifpartner nicht über die Ansprüche

von Arbeitnehmern gegenüber einem Dritten, der Bundesanstalt für Arbeit, verfügen können.

Aber auch eine gemeinsam von Arbeitgebern und Gewerkschaften getragene Novellierung der Neutralitätsanordnung in dem von den Sozialpartnern und der öffentlichen Hand drittelparitätisch besetzten Verwaltungsrat der Bundesanstalt könnte das Problem nicht lösen. Mit einer im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschrift kann ein fehlerhaftes Gesetz nicht repariert werden. Die Neutralität der Bundesanstalt ist überdies eine so wichtige Frage, daß sie der Gesetzgeber selbst entscheiden muß. Es kann schlechterdings nicht einem Organ der Bundesanstalt überlassen bleiben, den Umfang der eigenen, von Verfassungs wegen vorgegebenen Neutralität zu bestimmen. Niemand kann glaubwürdig Schiedsrichter in eigener Sache sein. Schließlich ist nicht ersichtlich, wie in dieser Frage ein Konsens zwischen den Sozialpartnern zustande kommen soll.

Auch in der Aussperrungsfrage und der Warnstreikfrage steht der Gesetzgeber in der Verantwortung. Eine entscheidende Änderung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist nicht zu erwarten. Das Bundesarbeitsgericht hat erst jüngst in einem neuen Aussperrungsurteil die Gelegenheit bewußt nicht wahrgenommen, seine Rechtsprechung von 1980 zu revidieren. Auch in der Warnstreikfrage hat es – wie erwähnt – den falschen Kurs jüngst fortgesetzt. Es ist dabei nicht nur über die frühere Entscheidung weit hinausgegangen, sondern hat sogar die Verbindlichkeit des Ultima-ratio-Prinzips gänzlich in Frage gestellt.

Daß der Gesetzgeber tätig werden muß, entbindet die Tarifpartner nicht davon, ihrerseits auch nach Lösungen zu suchen. Das gilt nicht

nur für die hier behandelten Fragen, sondern auch für die Gesamtgestaltung des gemeinsamen Tariffindungsverfahrens, dessen Probleme sich im vergangenen Jahr in vielfältiger Hinsicht gezeigt haben. Für die Gewerkschaften gilt es darüber hinaus aber auch, die Formen ihrer internen Willensbildung zu klären. Angesichts der weitreichenden Bedeutung von Tarifverhandlungen und Arbeitskämpfen ist es geradezu

ein Unding, daß Urabstimmungen unter Bedingungen stattfinden, die dem sonst von Gewerkschaften so hochgehaltenen Demokratieverständnis Hohn sprechen, oder Urabstimmungen wie in der Druckindustrie gar nur dort stattfinden, wo der Erfolg sicher erscheint. Sind die Gewerkschaften nicht bereit, die bestehenden Mißstände zu beseitigen, wird auch hier eine Sicherung demokratischer Abstimmungsprinzipien durch den Gesetzgeber unvermeidlich sein.

Kurzsichtig wäre es, wenn die Gewerkschaften auf den Vorteil der für sie gegenwärtig günstigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes pochen und sich jeder Diskussion entziehen wollten. Sie würden damit die Chance einer auch von ihrer Autorität mitgetragenen Regelung verpassen, die größtmögliche Anerkennung erhoffen ließe.

---

Hans Mayr

## Eine Änderung zu Lasten der Gewerkschaften verstößt gegen Grundgesetz und Völkerrecht

---

**D**iejenigen, die das Arbeitskampfrecht zu Lasten der Gewerkschaften verändern wollen, begründen dies mit der angeblichen Übermacht der Gewerkschaften und einem angeblichen Mißbrauch dieser Macht. Dabei wird häufig auf die Arbeitskämpfe des vergangenen Jahres hingewiesen, in denen die IG Metall und die IG Druck und Papier für die Durchsetzung einer Wochenarbeitszeitverkürzung streiken mußten. Bei realistischer Betrachtung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und der tarifpolitischen Auseinandersetzung im vergangenen Jahr kann von gewerkschaftlicher Übermacht und Machtmißbrauch überhaupt keine Rede sein. Die Gewerkschaften sind nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern weltweit vor allem aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in der Defensive.

Für die Gewerkschaften der Bundesrepublik war und ist der Streik immer das letzte Mittel zur Lösung von Tarifkonflikten. Sie haben davon stets verantwortungsbewußt Gebrauch gemacht. Ein Blick auf die Statistik beweist, daß die Bundesre-

publik eines der streikärmsten Länder ist.

Die Gewerkschaften haben auch im vergangenen Jahr nicht den Streik um des Streiks willen gesucht, sondern eine Lösung am Verhandlungstisch. Es waren die Arbeitgeber und ihre Verbände, die den Arbeitskampf provoziert haben. Wer die Ereignisse in jenen Wochen verfolgt hat, der wird sich erinnern, daß ein führender Arbeitgeberrepräsentant erklärte: „Lieber vier Wochen Arbeitskampf als eine Minute unter 40 Stunden.“ In der damaligen Situation bewahrheitete sich die Feststellung des Bundesarbeitsgerichts, daß Tarifverhandlungen ohne Streikrecht für die Gewerkschaften „kollektives Betteln“ bedeuten würden.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Streik ist kein beliebig handhabbares Instrument, kein Willkürakt von kampfwütigen Funktionären, wie es die gegnerische Propaganda unablässig behauptet. Ein Streik steht und fällt mit der Überzeugung der Mitglieder. Angesichts hoher Arbeitslosigkeit und großer

persönlicher Opfer, die ein Streik für jedes Mitglied bedeutet, ist ein hoher Überzeugungsgrad erforderlich, um einen Streik zu beginnen und ihn über Wochen hin durchzuhalten. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß Arbeitskämpfe für die Gewerkschaften zu einem großen finanziellen Risiko geworden sind. Die IG Metall und die IG Druck und Papier brauchen Jahre, um die finanziellen Belastungen des vergangenen Jahres zu verkraften. Die Arbeitgeber kennen solche kampfentscheidenden Finanzprobleme nicht. Sie verfügen über die jederzeit auffüllbaren Unterstützungskassen ihrer Verbände, und die Unternehmen der Metallindustrie hatten bereits am Jahresende 1984 die wirtschaftlichen Folgen des Arbeitskampfes so gut wie vollständig aufgeholt.

Es gibt keinen Grund, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Lasten der Gewerkschaften wegen der Erfahrungen aus dem Tarifkonflikt des vergangenen Jahres zu verändern. Es darf auch nicht so sein, daß die eigenen politischen Aversionen gegen die tarifpolitischen Ziele

der Gewerkschaften zum Anlaß für Rechtsveränderungen genommen werden. Solche Rechtsveränderungen stünden dem Grundgesetz und völkerrechtlichen Verträgen entgegen.

Unserer Auffassung nach hat der Arbeitskampf in der Metallindustrie erneut bewiesen, daß die Aussperrung ein übermächtiges Kampfmittel der Arbeitgeber ist. Bei dieser Bewertung können wir uns auch auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berufen. Die Gründe des Bundesarbeitsgerichts für die ausnahmsweise Zulassung der Aussperrung lagen 1984 nicht vor: Die Aussperrung erfolgte vorwiegend außerhalb der Automobilwirtschaft, und sie war damit aus Wettbewerbsgründen nicht erforderlich. Die Aussperrung kann auch nicht mit dem Argument verteidigt werden, sie diene der Herstellung der Verbandssolidarität im Arbeitgeberlager. Wir meinen, daß diese Organisationsleistung von jedem Verband selbst zu erbringen ist. Auch den Gewerkschaften wird zugemutet, Streikbrecher passieren zu lassen.

#### **Rechtswidriges Vorhaben**

Die Gewerkschaften akzeptieren, daß mittelbar betroffene Arbeitnehmer innerhalb eines umkämpften Tarifgebietes ihrer Risikosphäre zuzurechnen sind. Für mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des umkämpften Tarifgebietes existiert kein rechtlicher Automatismus bezüglich einer Geltung der erkämpf-

ten Tarifergebnisse auch für sie. Deshalb darf nach unserer Auffassung schon das Lohnrisiko nicht auf die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften verlagert werden. Dieses Risiko muß im Einklang mit den Grundsätzen des BGB bei den Arbeitgebern liegen. Sie haben, um Kosten zu senken, Lagerhaltung und Zulieferungen hochgradig störungsfähig organisiert. Sollen etwa die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften die Folgen einer derartigen Unternehmenspolitik tragen?

Im übrigen muß man wissen, daß die Arbeitgeber im vergangenen Jahr den ihnen verbliebenen Manövrierspielraum nicht dazu genutzt haben, die wirtschaftlichen Folgen des Arbeitskampfes möglichst gering zu halten. Im Gegenteil, sie trachteten danach, die Folgen zu maximieren, und sie waren mit Betriebsstilllegungen schnell bei der Hand. In drei Viertel aller bekanntgewordenen Fälle angeblich streikbedingter Produktionsdrosselungen konnten die Betriebsräte die von den Arbeitgebern geplante Arbeitseinstellung verhindern oder zu mindest zeitlich strecken und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer begrenzen.

Den Arbeitnehmern, denen schon der Lohn verweigert wird, dürfen nicht auch noch die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit verwehrt werden. Der „Franke-Erlaß“ war rechtswidrig. Eine Änderung des Paragraphen 116 AFG oder der Neutralitätsanordnung der Bundes-

anstalt für Arbeit zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften würde sowohl gegen Artikel 9 Abs. 3 GG als auch gegen das ILO-Abkommen Nr. 102 verstößen. Diesem Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zufolge dürfen Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur dann verweigert werden, wenn die Beschäftigungslosigkeit eine direkte Folge von Arbeitskampfmaßnahmen ist. Diese Voraussetzung wird von der ILO nicht als gegeben angesehen, wenn Arbeitnehmer außerhalb des umkämpften Tarifgebietes beschäftigungslos werden.

Die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes, wie sie vielen CDU/CSU-Abgeordneten und der FDP vorschwebt, würde der bundesweiten Aussperrung faktisch Tür und Tor öffnen. Den Gewerkschaften würde das Streikrecht aus der Hand geschlagen. Sie wären auf Gedeih und Verderb den Arbeitgebern ausgeliefert. Freie und handlungsfähige Gewerkschaften als Grundpfeiler einer demokratischen Ordnung stünden zwar auf dem Papier, aber sie existierten nicht mehr in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Bei der Diskussion über das Arbeitskampfrecht ist die enge Beziehung zwischen freien Gewerkschaften, demokratischer Ordnung und Sozialstaat zu berücksichtigen. Dies gilt erst recht für politische Initiativen, die darauf abzielen, das Arbeitskampfrecht zu Lasten der Gewerkschaften zu verändern.

---

## **KONJUNKTUR VON MORGEN**

---

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

ISSN 0023-3439

**VERLAG WELTARCHIV GMBH – HAMBURG**